

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-4701

16/1987

Düsseldorf, den 22.9.1987

- Seite 2 Berichtigung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Universität Düsseldorf vom 27. Januar 1987, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 5/87 vom 27.3.1987
- Seite 2 - 3 Ordnung für die Feststellung der besonderen Vorbildung für den Studiengang Literaturübersetzen an der Universität Düsseldorf vom 13. Juli 1987
- Seite 3 - 6 Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik und Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Düsseldorf vom 25. Juni 1987
- Seite 7 - 21 Studienordnung für den Studiengang Literaturübersetzen an der Universität Düsseldorf mit dem Abschluß Diplom vom 20.8.1987
- Seite 22 Berichtigung des Ergebnisses der Wahl zum Vorstand des Institutes für Zoologie, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 12/1987 vom 20.07.1987

Berichtigung

Betr.: Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Universität Düsseldorf vom 27. Januar 1987 (GABI. NW. S. 144)

In § 29 Abs. 1 Satz 2 sind nach den Worten „bestanden haben“ die Worte „oder sich in der mündlichen Prüfung befanden“ einzufügen.

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NW vom 15.09.1987

Berichtigung

Betr.: Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Universität Düsseldorf vom 27. Januar 1987 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 5/87 vom 27.03.1987)

In § 2 ist nach den Worten "in männlicher" das Wort "oder" durch "bzw." zu ersetzen.

Ordnung für die Feststellung der besonderen Vorbildung für den Studiengang Literaturübersetzen an der Universität Düsseldorf

Vom 13. Juli 1987

Aufgrund des § 2 Abs 4 i.V. mit § 64 Abs 2 Satz 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), sowie des § 1 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Literaturübersetzen an der Universität Düsseldorf vom 13. Juli 1987 (GABI. NW. S. 443) hat die Universität Düsseldorf die folgende Ordnung für die Feststellung der besonderen Vorbildung für den Studiengang Literaturübersetzen als Satzung erlassen:

§ 1

Zweck der Feststellung der besonderen Vorbildung

(1) Die Aufnahme des Studiums im Studiengang Literaturübersetzen erfordert, neben dem Nachweis der Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife, den Nachweis einer besonderen Vorbildung als weitere Einschreibungsvoraussetzung gemäß § 64 Abs. 2 WissHG. Der Nachweis muß vor Aufnahme des Studiums erbracht sein.

(2) Die Überprüfung der besonderen Vorbildung dient der Feststellung von sprachlichen Fähigkeiten und Kenntnissen, die zur Aufnahme des Studiums im Studiengang Literaturübersetzen erforderlich sind.

§ 2

Gegenstand der Feststellung

Der Nachweis der besonderen Vorbildung bezieht sich auf die zwei gewählten Fremdsprachenfächer sowie auf das Nebenfach Deutsch als Zielsprache.

§ 3

Feststellungsort, Prüfer

(1) Die Feststellung der besonderen Vorbildung obliegt dem Prüfungsausschuß, der gemäß § 6 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Literaturübersetzen an der Universität Düsseldorf gebildet wird.

(2) Die erforderlichen Einzelfeststellungen werden von den vom Prüfungsausschuß beauftragten hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers der beteiligten Fächer getroffen (Prüfer).

§ 4

Überprüfungstermin, Meldung

(1) Den Termin für die Feststellung der besonderen Vorbildung legt der Prüfungsausschuß fest.

(2) Die Meldung zur Feststellung der besonderen Vorbildung erfolgt beim Prüfungsausschuß. Die Bewerber geben hierbei die Studienfächer an, für die die besondere Vorbildung festgestellt werden soll.

§ 5

Zulassung

Zur Feststellung der besonderen Vorbildung kann nur zugelassen werden, wer die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife nachweist.

§ 6

Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung, Nachweis der besonderen Vorbildung ohne Leistungsüberprüfung

Die besondere Vorbildung gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber durch Vorlage seines Zeugnisses der Hochschulreife (Abitur) nachweist, daß er für die Fremdsprache, die er als Hauptfach studieren will, einen Leistungskurs, und für die Nebenfächer, die er studieren will, jeweils einen Grundkurs besucht hat. Die Kurse müssen in die Gesamtqualifikation des Abiturs einbezogen und jeweils mit mindestens fünf Punkten bewertet worden sein. Enthält das Zeugnis der Hochschulreife für die Abschlüsse in den betreffenden Fächern keine Unterscheidung in Grund- und Leistungskurse, so entscheidet der Prüfungsausschuß, welche im Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesenen Abschlüsse als dem erfolgreichen Abschluß eines Grundkurses oder eines Leistungskurses gleichwertig angesehen werden können und welche Teile der besonderen Vorbildung damit ohne Leistungsüberprüfung als nachgewiesen gelten.

§ 7

Nachweis der besonderen Vorbildung durch Leistungsüberprüfung

(1) Kann der Nachweis der besonderen Vorbildung nach § 6 in einem Fach nicht geführt werden, so ist er in diesem Fach durch den erfolgreichen Abschluß eines schriftlichen Tests ersetzbar. Für das Hauptfach richtet sich der Test nach den Anforderungen der Schriftlichen Aufgabe für das erste bzw. zweite Abiturfach. Für die beiden Nebenfächer richtet sich der Test nach den Anforderungen der Schriftlichen Aufgabe für das dritte Abiturfach.

(2) Der Test besteht für das Hauptfach in einer fünfständigen Klausurarbeit in der jeweiligen Fremdsprache. Zu einem vorgelegten literarischen Text angemessener Länge in der jeweiligen Fremdsprache werden fünf Aufgaben gestellt, die sich auf Inhalt und Form des Textes beziehen.

(3) Der Test besteht für das erste Nebenfach in einer dreistündigen Klausurarbeit in der jeweiligen Fremdsprache. Zu einem vorgelegten literarischen Text angemessener Länge in der jeweiligen Fremdsprache werden fünf Aufgaben gestellt, die sich auf Inhalt und Form des Textes beziehen.

(4) Der Test besteht für das Nebenfach Deutsch als Zielsprache in einer dreistündigen Klausurarbeit. Zu einem vorgelegten literarischen Text angemessener Länge in deutscher Sprache werden eine oder zwei umfassende Aufgaben gestellt, die sich auf Inhalt und Form des Textes beziehen.

§ 8

Wiederholung

(1) Ist der Test in einem Fach oder mehreren Fächern nicht bestanden, kann er frühestens zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(2) Bleibt ein Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung einem der Tests gemäß § 7 fern, gilt die besondere Vorbildung als nicht nachgewiesen. Bei begründetem Fernbleiben kann der Prüfungsausschuß einen Ersatztermin festlegen.

§ 9

Bewertung

Die besondere Vorbildung gemäß § 7 ist festgestellt, wenn der Test als bestanden bewertet worden ist.

§ 10

Bescheinigung

Ist die besondere Vorbildung festgestellt, erhält der Bewerber einen Nachweis gemäß Anlage. Der Nachweis wird unter dem Datum des letzten Tages des Feststellungstermins ausgefertigt.

§ 11

Studienort- oder Studiengangwechsler

Studienort- oder Studiengangwechsler, die keinen Nachweis über die besondere Vorbildung gemäß § 6 führen können, können vom Nachweis der besonderen Vorbildung gemäß § 7 befreit werden aufgrund von Studienleistungen in anderen Studiengängen der am Studiengang Literaturübersetzen beteiligten Fächer. Über die Befreiung entscheidet der Prüfungsausschuß. Entsprechendes gilt für Bewerber, die bereits einen anderen Studiengang dieser Fächer abgeschlossen haben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Feststellung der besonderen Vorbildung für den Studiengang Literaturübersetzen tritt mit Wirkung vom 1. September 1987 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 5. 5. 1987 und des Senats der Universität Düsseldorf vom 23. 6. 1987 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. 7. 1987 - II B 2-8223/071.

Düsseldorf, den 13. Juli 1987

Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser
Rektor

Anlage

**Ordnung für die Zwischenprüfung
in den Studiengängen
Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik und Physik
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
an der Universität Düsseldorf
Vom 25. Juni 1987**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 90 Abs 3 Satz 2 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV.NW. S. 765), hat die Universität Düsseldorf die folgende Zwischenprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Dauer des Grundstudiums, Meldefristen
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Besondere Bestimmungen

- § 7 Zulassung
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Art und Umfang der Prüfung
- § 10 Studiengangsspezifische Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsgegenstände und Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 14 Zeugnis

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 15 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Zwischenprüfung bildet den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums im Sinne des § 5b Abs. 2 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV.NW. S. 777), geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1986 (GV.NW. S. 529), in den Studiengängen Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik und Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik, Physik als einem der beiden Fächer gemäß § 36 Abs. 1 der vorgenannten Ordnung. Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.

§ 2

Dauer des Grundstudiums, Meldefristen

- (1) Das Grundstudium dauert in der Regel vier Semester.
- (2) Die Zwischenprüfungstermine liegen jeweils zu Beginn und Ende der Vorlesungszeit eines Semesters. Die genauen Prüfungstermine werden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung, durch Aushang bekanntgemacht.
- (3) Die Meldefristen zu den Prüfungsterminen werden jeweils vor Beginn des der Prüfung vorangehenden Semesters durch den Prüfungsausschuß festgelegt. Die Meldung erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuß.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfung und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät für jedes der Fächer Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik und Physik einen Prüfungsausschuß. Jeder Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter mit fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse mit Ausnahme der Vorsitzenden und deren Stellvertreter Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der

UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
Prüfungsausschuß für den
Studiengang Literaturübersetzen

Düsseldorf, den

Bescheinigung

Über den Nachweis der besonderen Vorbildung
für das Studium im Studiengang Literaturübersetzen

Herr/Frau _____ geb. am: _____

hat die besondere studienbezogene Vorbildung für das Studium im Studiengang Literaturübersetzen gemäß der Ordnung für die Feststellung der besonderen Vorbildung für den Studiengang Literaturübersetzen an der Universität Düsseldorf vom 13. Juli 1987 (GABI. NW. S. 512) für die folgenden Studienfächer nachgewiesen:

Hauptfach: _____

1. Nebenfach: _____

2. Nebenfach: _____

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NW vom 15.09.1987.

Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Sie sind insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus haben die Prüfungsausschüsse dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Sie geben Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Die Prüfungsausschüsse können die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die jeweiligen Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

(3) Die Prüfungsausschüsse sind beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, ihre Stellvertreter, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem entsprechenden Fach an der Universität Düsseldorf ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen die Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge sollte nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Vorsitzende sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekanntgegeben werden.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Eine bestandene Diplom-Vorprüfung im Studiengang Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik oder Physik mit Abschluß Diplomprüfung oder eine bestandene Zwischenprüfung im Studiengang Geographie mit dem Abschluß M.A.-Prüfung ersetzt die Zwischenprüfung in dem entsprechenden Fach.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistung von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Kenntnisse und Fähigkeiten, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem dem Studiengang entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden in Anwendung der Vorschriften des WissHG auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird dem Kandidaten dies mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Besondere Bestimmungen

§ 7

Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
2. die in § 10 aufgeführten studiengangspezifischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat,
3. in dem der Prüfung vorangehenden Semester an der Universität Düsseldorf für den entsprechenden Studiengang eingeschrieben war. Der Prüfungsausschuß kann in Sonderfällen von dieser Zulassungsvoraussetzung absehen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- 2. das Studienbuch,
- 3. gegebenenfalls Vorschläge für die Bestellung der Prüfer gemäß § 4 Abs. 3,
- 4. eine Erklärung, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im entsprechenden Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
- 5. gegebenenfalls eine Erklärung gemäß § 11 Abs. 3.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 8

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß oder gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat die entsprechende Zwischenprüfung oder die entsprechende Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im entsprechenden Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat. Liegen die Hinderungsgründe der Sätze 1 und 2 nicht vor, ist der Kandidat zur Zwischenprüfung zuzulassen.

§ 9

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist eine mündliche Prüfung von mindestens 40 bis höchstens 60 Minuten Dauer. Sie kann in zwei Teilprüfungen untergliedert sein (§ 10).

(2) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 10

**Studiengangsspezifische Zulassungsvoraussetzungen,
Prüfungsgegenstände und Prüfung**

(1) Studiengang **Biologie** mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2

Vorlage von qualifizierten Studiennachweisen aus den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Genetische Übungen I,
- Mikrobiologische Übungen,
- Botanische Übungen für Anfänger,
- Übungen zur Entwicklungsgeschichte der Pflanzen,
- Übungen zur Pflanzenphysiologie,
- Tierbestimmungsübungen,
- Zoologische Übungen für Anfänger,
- Botanische Exkursionen für Anfänger,
- Zoologische Exkursionen für Anfänger,
- ein Chemisches Praktikum I (für Kandidaten, die im zweiten Fach Chemie studieren),

eine experimentelle Übung für Biologen in allgemeiner und anorganischer oder organischer Chemie (für Kandidaten, die nicht Chemie im zweiten Fach studieren).

2. Prüfungsgegenstände

Prüfungsgegenstand sind die Inhalte der folgenden Lehrveranstaltungen:

Vorlesungen

- Grundlagen der Genetik,
- Grundlagen der Mikrobiologie,
- Biochemische und biophysikalische Grundlagen,
- Allgemeine Botanik,
- Einführung in das Pflanzenreich,
- Einführung in die Pflanzenphysiologie,
- Stämme des Tierreichs,
- Vergleichende Anatomie der Wirbeltiere,
- Einführung in die Stoffwechselphysiologie,
- Einführung in die Neurophysiologie;

Übungen

- Genetische Übungen I,
- Mikrobiologische Übungen,
- Botanische Übungen für Anfänger,
- Übungen zur Entwicklungsgeschichte der Pflanzen,
- Übungen zur Pflanzenphysiologie,
- Tierbestimmungsübungen,
- Zoologische Übungen für Anfänger;

Exkursionen

- Botanische Exkursionen für Anfänger,
- Zoologische Exkursionen für Anfänger.

3. Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus zwei mündlichen Teilprüfungen (1. Zoologie-Genetik, 2. Botanik-Mikrobiologie, jeweils unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundlagen der Biologie) von mindestens 20, höchstens 30 Minuten Dauer, die innerhalb eines Prüfungszeitraumes abgelegt werden müssen.

(2) Studiengang **Chemie** mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 ist die Vorlage der qualifizierten Studiennachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- a) Chemisches Praktikum I (Anorganischer Teil),
- b) Chemisches Praktikum I (Organischer Teil),
- c) Chemisches Praktikum I (Physikalisch-Chemischer Teil),
- d) Mathematische Methoden in der Chemie I,
- e) Experimentelle Übungen zur Physik für Naturwissenschaftler, Lehramt Chemie,

f) Experimentelles Proseminar (wahlweise aus den Bereichen 1.a)–c)). Der qualifizierte Studiennachweis zum Teilgebiet 1. c) kann auch erst nach der Zwischenprüfung erworben werden.

Ist Physik das neben Chemie studierte andere Unterrichtsfach, so sind qualifizierte Studiennachweise zu den Teilgebieten 1.d) und 1.e) nicht erforderlich. Bei Mathematik als anderem Fach entfällt der qualifizierte Studiennachweis zum Teilgebiet 1.d).

2. Prüfungsgegenstände

Prüfungsgegenstände sind die Inhalte der Übungen, Seminare und Praktika zu den unter 1.a) und 1.b) genannten Teilgebieten sowie die Inhalte folgender Vorlesungen:

- a) Anorganische und Allgemeine Chemie I,
- b) Anorganische Chemie I,
- c) Organische Experimentalchemie,
- d) Physikalische Chemie I.

Mathematische und physikalische Kenntnisse, soweit sie zur Erklärung chemischer Sachverhalte notwendig sind, müssen ebenfalls vorhanden sein.

3. Prüfung

Die Zwischenprüfung ist eine mündliche Prüfung, die aus zwei Teilprüfungen von jeweils höchstens 30 Minuten Dauer besteht. Der Kandidat wählt für die Teilprüfungen zwei der unter 1.a)–1.c) aufgeführten Themenbereiche. Die beiden Teilprüfungen müssen in einem Prüfungszeitraum abgelegt werden.

(3) Studiengang **Geographie** mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 ist der Nachweis – gegebenenfalls durch Vorlage der qualifizierten Studiennachweise (QS) – über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Grundvorlesungen „Physische Geographie I und II“ (2 QS),
- Grundvorlesungen „Kulturgeographie I und II“ (2 QS),
- Proseminar „Propädeutik der Geographie“,
- Propädeutik „Übung Kartographie“ (QS),
- Propädeutik „Übung Statistik“ (QS),
- Unterseminare I und II (2 QS),
- Übung Karteninterpretation I,
- 2 Tage Geländepraktikum,
- 4 Exkursionstage.

2. Prüfungsgegenstände

Prüfungsgegenstand ist der Inhalt der unter 1. aufgeführten Lehrveranstaltungen.

3. Prüfung

Die Zwischenprüfung ist eine mündliche Prüfung, die aus zwei Teilprüfungen besteht:

- a) Physische Geographie mit einer Dauer von höchstens 20 Minuten,
- b) Kulturgeographie mit einer Dauer von höchstens 20 Minuten.

Die beiden Teilprüfungen müssen in einem Prüfungszeitraum abgelegt werden.

(4) Studiengang **Mathematik** mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 ist die Vorlage von vier Leistungsnachweisen zu Übungen (Übungsscheine). Unter diesen vier Übungsscheinen muß sich

- a) ein Übungsschein zu Analysis I oder zu Analysis II,
- b) ein Übungsschein zu Lineare Algebra und Analytische Geometrie I oder II,
- c) ein Übungsschein zu Analysis III oder zur Einführung in die Algebra befinden.

Der vierte Übungsschein muß zu einer der oben genannten Vorlesungen gehören, zu der noch kein Übungsschein gemäß a), b) oder c) vorgelegt wurde. Der Übungsschein unter c) kann ersetzt werden durch einen Leistungsnachweis zu zweistündigen Übungen zu einer vierstündigen Vorlesung für das dritte oder vierte Fachsemester, die von den Anforderungen her den Vorlesungen Analysis III oder Einführung in die Algebra entspricht. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses für die Zwischenprüfung in Mathematik. Der als Ersatz für c) verwendete Übungsschein zählt als Übungsschein des Grundstudiums.

2. Prüfungsgegenstände und Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen von je mindestens 25 bis höchstens 30 Minuten Dauer. Gegenstand der einen Teilprüfung sind die Inhalte von

- Analysis I und
- Analysis II und
- Analysis III;

Gegenstand der anderen Teilprüfung sind die Inhalte von Lineare Algebra und Analytische Geometrie I und Lineare Algebra und Analytische Geometrie II und Einführung in die Algebra.

Die beiden Teilprüfungen müssen in einem Prüfungszeitraum abgelegt werden.

(5) Studiengang **Physik** mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 ist die Vorlage der qualifizierten Studiennachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- a) Physikalisches Anfängerpraktikum für Physiker Kurs I und II,
b) Physikalisches Anfängerpraktikum für Physiker Kurs III,
c) Physikalisches Anfängerpraktikum für Physiker Kurs IV,
d) Übungen zur Experimentalphysik für Physiker I oder II,
e) Übungen zur Experimentalphysik für Physiker III oder IV oder ersatzweise Physikalisches Proseminar,
f) Übungen zur Theoretischen Physik I oder II (Mechanik oder Elektrodynamik) im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden. Ist Mathematik nicht 2. Studienfach:
g) Eine zweistündige Übung zu einer mindestens vierstündigen Vorlesung aus dem Grundstudium der Mathematik.

2. Prüfungsgegenstände

Prüfungsgegenstand ist der Inhalt der folgenden Lehrveranstaltungen:

- a) Experimentalphysik (für Physiker und Mathematiker) I, II, III, IV,
b) Physikalisches Anfängerpraktikum für Physiker Kurs I, II, III, IV,
c) Theoretische Physik I oder II (Mechanik oder Elektrodynamik).

3. Prüfung

Die Zwischenprüfung ist eine mündliche Prüfung, die aus zwei Teilprüfungen besteht:

- a) Experimentalphysik mit einer Dauer von mindestens 25 bis höchstens 35 Minuten,
b) Theoretische Physik mit einer Dauer von mindestens 20 bis höchstens 25 Minuten.

Nach Wahl des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß für die Teilprüfungen einen gemeinsamen Termin oder zwei getrennte Termine in einem Prüfungszeitraum festsetzen. Bei der Meldung zur Prüfung hat der Kandidat entsprechende Angaben zu machen.

§ 11 Mündliche Prüfung

(1) Die Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 4 Abs. 1) als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 12 Abs. 1 hört der Prüfer den Beisitzer.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der einzelnen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Studenten, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Teilprüfungen (Teilnoten) werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jede Teilnote mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Teilnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Prüfung kann in den Teilprüfungen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß.

(2) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 14 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 15 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Kandidat bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses zulässig.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Kandidaten Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 1986/87 erstmals für die Studiengänge Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik oder Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Düsseldorf eingeschrieben worden sind. Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits im Studium befinden, legen die Zwischenprüfung nach der im Sommersemester 1985 geltenden Zwischenprüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung dieser Prüfungsordnung schriftlich beim Prüfungsausschuß beantragen.

(2) Eine Wiederholungsprüfung ist nach derselben Prüfungsordnung wie die nicht bestandene Prüfung abzulegen.

§ 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 28. 10. 1986 und 9. 6. 1987 und des Senats der Universität Düsseldorf vom 16. 12. 1986 und 23. 6. 1987 sowie der im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen erteilten Genehmigung vom 26. 3. 1987 - I B 3. 40-21/06 Nr. 167/87.

Düsseldorf, den 25. Juni 1987

Der Rektor Prof. Dr. Gert Kaiser

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nw vom 15.09.1987.

Studienordnung
für den Studiengang Literaturübersetzen
an der Universität Düsseldorf
mit dem Abschluß
Diplom
Vom 20.8.1987

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Gliederung und Inhalt des Studiums
- § 7 Bereiche/Teilgebiete
- § 8 Aufbau des Studiums (Grund- und Hauptstudium)
- § 9 Praktikum
- § 10 Lehrveranstaltungsarten
- § 11 Auslandsaufenthalt
- § 12 Abschluß von Grundstudium und Hauptstudium
- § 13 Studienübersicht
- § 14 Studienberatung
- § 15 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Literaturübersetzen an der Universität Düsseldorf vom 13.7.1987 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf Nr.15/87) das Studium im Studiengang Literaturübersetzen an der Universität Düsseldorf mit dem Abschluß Diplom-Übersetzer.

§ 2

Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife nachgewiesen.

Darüber hinaus setzt die Einschreibung den Nachweis einer besonderen Vorbildung gemäß § 64 Abs. 2 Satz 2 WissHG voraus. Die Anforderungen und das Verfahren zur Feststellung dieser Vorbildung sind in einer eigenen Ordnung geregelt.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung vier Jahre und drei Monate.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 160 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 148 Semesterwochenstunden.

§ 5

Ziel des Studiums

Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Methoden und Techniken vermitteln, die notwendig sind, den Beruf des Literaturübersetzers auszuüben.

§ 6

Gliederung und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium des Studienganges Literaturübersetzen umfaßt das Studium eines Hauptfaches (80 SWS) und zweier Nebenfächer (je 40 SWS). Als Hauptfach oder als erstes Nebenfach können die folgenden Fächer gewählt werden: Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch. Englisch oder Französisch muß gewählt werden (über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag des Kandidaten). Zweites Nebenfach ist das Fach Deutsch als Zielsprache.

(2) Das Studium jedes Faches umfaßt einen wissenschaftlichen Bereich, in den Fremdsprachenfächern darüber hinaus einen sprach- und übersetzungspraktischen Bereich. Zum wissenschaftlichen Bereich gehören, im Rahmen sprach- und literaturwissenschaftlicher Lehrveranstaltungen, u.a. Schwerpunktsetzungen im Gebiet des Übersetzungsvergleichs. Im sprach- und übersetzungspraktischen Bereich bauen Übersetzungsübungen zu verschiedenen Textsorten auf einer systematischen Vertiefung der grundlegenden Fremdsprachenkompetenz auf. Die fachspezifischen Lehrinhalte werden ergänzt durch fächerübergreifende Lehrveranstaltungen zu allgemeinen und grundlegenden Problemen der Literaturübersetzung. Weiterhin ist die Teilnahme an 2 jeweils einwöchigen Praktika in einem Übersetzerkollegium verbindlich.

§ 7

Bereiche/Teilgebiete

- (1) Bei allen Studienfächern gliedert sich das Studium im wissenschaftlichen Bereich in die Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft.
Das Teilgebiet Übersetzungsvergleich wird in jedem Fremdsprachenfach wahlweise im sprachwissenschaftlichen oder literaturwissenschaftlichen Teilbereich studiert.
- (2) Bei den Fremdsprachenfächern tritt ein sprach- und übersetzungspraktischer Bereich hinzu.

§ 8

Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang Literaturübersetzen gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

- (2) Grundstudium

Das Grundstudium soll die inhaltlichen Grundlagen der studierten Fächer sowie das methodische Instrumentarium vermitteln, das erforderlich ist, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Das Grundstudium soll in der Regel nach dem vierten Semester abgeschlossen sein. Die Semesterwochenstunden verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Studienbereiche:

1. Hauptfach (erste Fremdsprache) (32 SWS)

- A Sprachwissenschaft (8 SWS)

Im Studienbereich Sprachwissenschaft ist die "Einführung in das Studium der Sprachwissenschaft" mit 2 SWS Pflichtveranstaltung. Die weiteren 6 SWS, davon mindestens ein Proseminar mit Leistungsnachweis, sind Wahlpflichtveranstaltungen und verteilen sich nach Ausweis der Studienübersicht (siehe § 13) auf die dort genannten Teilgebiete.

- B Literaturwissenschaft (8 SWS)

Im Studienbereich Literaturwissenschaft ist die "Einführung in das Studium der Literaturwissenschaft" mit 2 SWS Pflichtveranstaltung. Die weiteren 6 SWS, davon mindestens ein

Proseminar mit Leistungsnachweis, sind Wahlpflichtveranstaltungen und verteilen sich nach Ausweis der Studienübersicht auf die dort genannten Teilgebiete.

C Übersetzungsvergleich (2 SWS)

Als Wahlpflichtveranstaltung im Teilgebiet Übersetzungsvergleich ist ein Proseminar mit Leistungsnachweis vorgesehen.

D Sprach- und Übersetzungspraktischer Bereich (14 SWS)

Im sprach- und Übersetzungspraktischen Bereich sind alle Veranstaltungen nach Ausweis der Studienübersicht Pflichtveranstaltungen, wobei die Veranstaltungen "Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche I" und "Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche II" jeweils mit einem Leistungsnachweis abzuschließen sind.

2. Erstes Nebenfach (zweite Fremdsprache) (20-22 SWS)

A Sprachwissenschaft (4-6 SWS)

Die "Einführung in die Sprachwissenschaft" ist mit 2 SWS (alternativ zur "Einführung in die Literaturwissenschaft") Wahlpflichtveranstaltung. Vier SWS sind Wahlpflichtveranstaltungen nach Ausweis der Studienübersicht, wobei ein Leistungsnachweis in einem Proseminar wahlweise in den Bereichen Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft erworben werden muß.

B Literaturwissenschaft (4-6 SWS)

Die "Einführung in die Literaturwissenschaft" ist mit 2 SWS (alternativ zur "Einführung in die Sprachwissenschaft") Wahlpflichtveranstaltung. Vier SWS sind Wahlpflichtveranstaltungen nach Ausweis der Studienübersicht, wobei ein Leistungsnachweis in einem Proseminar wahlweise in den Bereichen Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft erworben werden muß.

C Übersetzungsvergleich (2 SWS)

Als Wahlpflichtveranstaltung im Teilgebiet Übersetzungsvergleich sind 2 SWS mit Leistungsnachweis vorgesehen. Dieser Leistungsnachweis kann auch im Hauptstudium erbracht werden.

D Sprach- und Übersetzungspraktischer Bereich (10 SWS)

Im sprach- und Übersetzungspraktischen Bereich sind alle Veranstaltungen nach Ausweis der Studienübersicht Pflichtveranstaltungen, wobei die Veranstaltungen "Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche I" und "Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche II" jeweils mit einem Leistungsnachweis abzuschließen sind.

3. Zweites Nebenfach: Deutsch als Zielsprache (16 SWS)

A Sprachwissenschaft (6-8 SWS)

Die "Einführung in die Sprachwissenschaft" ist mit 2 SWS (alternativ zur "Einführung in die Literaturwissenschaft") Wahlpflichtveranstaltung. Sechs Semesterwochenstunden sind Wahlpflichtveranstaltungen nach Ausweis der Studienübersicht, wobei ein Leistungsnachweis aus dem Gebiet "Beschreibungsebenen der deutschen Sprache" erworben werden muß.

B Literaturwissenschaft (8-10 SWS)

Die "Einführung in die Literaturwissenschaft" ist mit 2 SWS (alternativ zur "Einführung in die Sprachwissenschaft") Wahlpflichtveranstaltung. Acht Semesterwochenstunden sind Wahlpflichtveranstaltungen nach Ausweis der Studienübersicht, wobei in den Bereichen "Literarische Hermeneutik" und "Theorie und Praxis des Schreibens" jeweils ein Leistungsnachweis zu erbringen ist.

4. Fächerübergreifende Lehrveranstaltungen (4 SWS)

Pflichtveranstaltung ist die "Einführung in die Literaturübersetzung" (2 SWS); Wahlpflichtveranstaltung mit Leistungsnachweis ist eine Veranstaltung aus dem Bereich "Übersetzungstheorie/Übersetzungsgeschichte" (2 SWS).

5. Vertiefung im Schwerpunktbereich (8 SWS)

Für Wahlpflichtveranstaltungen in Schwerpunktbereichen der studierten Fächer sowie für das Begleitstudium in nichtphilologischen 'Sachfächern' der Philosophischen Fakultät sind 8 SWS vorgesehen.

(3) Hauptstudium

1. Hauptfach (erste Fremdsprache) (30 SWS)

A Sprachwissenschaft (8 SWS)

Alle 8 SWS sind Wahlpflichtveranstaltungen, davon mindestens ein Hauptseminar mit Leistungsnachweis, und verteilen sich nach Ausweis der Studienübersicht auf die dort genannten Teilgebiete.

B Literaturwissenschaft (8 SWS)

Alle 8 SWS sind Wahlpflichtveranstaltungen, davon mindestens ein Hauptseminar mit Leistungsnachweis, und verteilen sich nach Ausweis der Studienübersicht auf die dort genannten Teilgebiete.

C Übersetzungsvergleich (2 SWS)

Als Wahlpflichtveranstaltung im Teilgebiet Übersetzungsvergleich ist ein Hauptseminar mit Leistungsnachweis vorgesehen.

D Sprach- und Übersetzungspraktischer Bereich (12 SWS)

Im sprach- und übersetzungspraktischen Bereich sind alle Veranstaltungen nach Ausweis der Studienübersicht Pflichtveranstaltungen. Der geforderte Leistungsnachweis "Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche" kann wahlweise in einer der vier hierfür vorgesehenen Veranstaltungen erbracht werden.

2. Erstes Nebenfach (zweite Fremdsprache) (14-16 SWS)

A Sprachwissenschaft (4 SWS)

Vier SWS sind Wahlpflichtveranstaltungen nach Ausweis der Studienübersicht, hiervon 2 SWS mit Leistungsnachweis, sofern aus dem Bereich Sprachwissenschaft im Grundstudium kein Leistungsnachweis erbracht wurde.

B Literaturwissenschaft (4 SWS)

Vier SWS sind Wahlpflichtveranstaltungen nach Ausweis der Studienübersicht, hiervon 2 SWS mit Leistungsnachweis, sofern aus dem Bereich Literaturwissenschaft im Grundstudium kein Leistungsnachweis erbracht wurde.

C Übersetzungsvergleich (2 SWS)

Als Wahlpflichtveranstaltung im Teilgebiet Übersetzungsvergleich sind 2 SWS mit Leistungsnachweis vorgesehen. Dieser Leistungsnachweis kann alternativ auch im Grundstudium erbracht werden.

D Sprach- und Übersetzungspraktischer Bereich (6 SWS)

Im sprach- und übersetzungspraktischen Bereich sind alle Veranstaltungen nach Ausweis der Studienübersicht Wahlpflichtveranstaltungen. Der geforderte Leistungsnachweis "Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche" kann wahlweise in einer der vier hierfür ausgewiesenen Veranstaltungen erbracht werden.

3. Zweites Nebenfach: Deutsch als Zielsprache (10 SWS)

Alle Veranstaltungen nach Ausweis der Studienübersicht sind Wahlpflichtveranstaltungen. Ein Leistungsnachweis ist wahlweise in einem Hauptseminar "Zur deutschen Literatur" oder "Zur modernen deutschen Literatur" zu erbringen. Ein weiterer Leistungsnachweis ist in einem Hauptseminar "Theorie und Praxis des Schreibens" zu erwerben.

4. Fächerübergreifende Lehrveranstaltungen (4 SWS)

Pflichtveranstaltung ist die "Berufskunde des Literaturübersetzers" (2 SWS). Wahlpflichtveranstaltung ist eine Veranstaltung aus dem Bereich "Übersetzungstheorie/Übersetzungsgeschichte" (2 SWS).

5. Vertiefung im Schwerpunktbereich (8 SWS)

Für Wahlpflichtveranstaltungen in Schwerpunktbereichen der studierten Fächer sowie für das Begleitstudium in nichtphilologischen 'Sachfächern' der Philosophischen Fakultät sind 8 SWS vorgesehen.

§ 9

Praktikum

Im Grundstudium und im Hauptstudium ist ein jeweils einwöchiges Praktikum in einem Übersetzerkollegium abzuleisten.

§ 10

Lehrveranstaltungsarten

Die angebotenen Lehrveranstaltungen sind entweder als Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen oder Wahlveranstaltungen zu werten. Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach der Prüfungs- oder Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind und nicht durch andere ersetzt werden können. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Student nach Maßgabe der Prüfungs- oder Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat. Wahlveranstaltungen können nach Belieben frei gewählt werden.

§ 11

Auslandsaufenthalt

Es wird den Studierenden dringend empfohlen, zumindest im Sprachgebiet des Hauptfachs, in der Regel nach dem Grundstudium, einen Auslandsaufenthalt von 6 Monaten vorzusehen.

§ 12

Abschluß von Grundstudium und Hauptstudium

Das Grundstudium wird mit einer Diplomvorprüfung abgeschlossen. Das Hauptstudium wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen. Das Nähere regelt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Literaturübersetzen an der Universität Düsseldorf vom 13.7.1987.

§ 13
Studienübersicht

Nachfolgend sind die Lehrveranstaltungen von Grund- und Hauptstudium aufgeführt. Im Rahmen der gemachten Vorgaben entscheidet der Studierende, in welcher Reihenfolge er die genannten Lehrveranstaltungen besucht.

I. Fächerübergreifende Lehrveranstaltungen
(von den beteiligten Fächern im Wechsel angeboten)

Einführung in die Literaturübersetzung	2 SWS
Berufskunde des Literaturübersetzers	2 SWS
Übersetzungstheorie/Übersetzungsgeschichte	4 SWS (hiervon 2 mit LN)

Von den 8 SWS werden 4 auf das Stundendeputat des Hauptfaches (80 SWS) und je 2 auf das Stundendeputat der beiden Nebenfächer (je 40 SWS) angerechnet.

II. Hauptfach (1. Fremdsprache)

WISSENSCHAFTLICHER BEREICH (36 SWS)

Sprachwissenschaft

1. Einführung	2 SWS
2. VL Sprachgeschichte (Sprache früherer Epochen)	2 SWS
3. VL Sprache des 20. Jahrhunderts	4 SWS
4. PS/HS Lexikologie und Lexikographie	2 SWS
5. PS/HS Semantik der Fremdsprache	2 SWS
6. PS/HS Syntax der Fremdsprache	2 SWS
7. PS/HS Sprachvarietäten	2 SWS

16 SWS

Literaturwissenschaft

1. Einführung	2 SWS
2. VL Literaturgeschichte (Literatur früherer Epochen)	2 SWS
3. VL Literatur des 20. Jahrhunderts	4 SWS
4. PS/HS Grundlagen der Textanalyse	2 SWS
5. PS/HS Analyse von Zeit- und Individualstilen der Fremdsprache	2 SWS
6. PS/HS gattungs- bzw. medienspezifische Veranstaltung	2 SWS
7. PS/HS Literatur- rezeption	2 SWS

16 SWS

Von der Sprach- oder Literaturwissenschaft anzubieten:

Übersetzungsvergleich 4 SWS

Leistungsnachweise (LN):

Grundstudium: je ein LN aus den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft (Ziffern 4 - 7); zusätzlich ein LN aus dem Bereich 'Übersetzungsvergleich'

Hauptstudium: ebenso

SPRACH- UND ÜBERSETZUNGSPRAKTISCHER BEREICH (26 SWS)

Grundstudium

Kontrastive Grammatik (Morphologie/Syntax) I	2 SWS	
Kontrastive Grammatik (Morphologie/Syntax) II	2 SWS	
Kontrastive Lexikologie und Idiomatik	2 SWS	
Übersetzen literarischer Texte in die Fremdsprache I	2 SWS	
Übersetzen literarischer Texte in die Fremdsprache II	2 SWS	
Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche I	2 SWS	LN
Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche II	2 SWS	LN

Hauptstudium

Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche

1. Texte in gebundener Sprache	2 SWS	} 1 LN nach Wahl
2. Erzählprosa	2 SWS	
3. Expositorische Prosa	2 SWS	
4. Sprechtexte (Drama, Filmsynchronisation, Hörspiel u.ä.)	2 SWS	

Praxis der Literaturübersetzung an aktuellen Beispielen dialogorientierter Texte (durch einen Berufsübersetzer) 2 SWS

Praxis der Literaturübersetzung an aktuellen Beispielen beschreibungsorientierter Texte (durch einen Berufsübersetzer) 2 SWS

10 SWS des Wahlpflichtbereichs sind reserviert für die Vertiefung im Schwerpunktbereich des Hauptfaches (5 SWS) und für das Begleitstudium in nichtphilologischen 'Sachfächern' der Philosophischen Fakultät (4 SWS).

III. Erstes Nebenfach (zweite Fremdsprache)

WISSENSCHAFTLICHER BEREICH (20 SWS)

Sprachwissenschaft

- 1. < --- Einführung (2 SWS) ¹
- 2. VL Sprache des 20. Jahrhunderts 4 SWS
- 3. PS/HS Lexikologie und Lexikographie
- 4. PS/HS Semantik der Fremdsprache
- 5. PS/HS Syntax der Fremdsprache
- 6. PS/HS Sprachvarietäten

} 4 SWS
nach
Wahl

8 (10) SWS

Literaturwissenschaft

- 1. < --- >
- 2. VL Literatur des 20. Jahrhunderts 4 SWS
- 3. PS/HS Grundlagen der Textanalyse
- 4. PS/HS gattungs- bzw. medienspezifische Veranstaltung
- 5. PS/HS Analyse von Zeit- und Individualstilen der Fremdsprache
- 6. PS/HS Literaturrezeption

} 4 SWS
nach
Wahl

8 (10) SWS

Von der Sprach- oder der Literaturwissenschaft anzubieten:
Übersetzungsvergleich 2 SWS

Leistungsnachweise:

Grundstudium: wahlweise ein LN aus den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft (Ziffern 3 - 6)

Hauptstudium: ein LN aus dem im Grundstudium nicht durch einen LN abgedeckten Bereich (Sprach- oder Literaturwissenschaft)

Zusätzlich ist ein LN aus dem Bereich 'Übersetzungsvergleich' wahlweise im Grund- oder Hauptstudium zu erbringen.

¹ Wahlweise Sprach- oder Literaturwissenschaft. Der hier nicht abgedeckte Bereich ist durch eine entsprechende Einführung im 2. Nebenfach abzudecken.

SPRACH- UND ÜBERSETZUNGSPRAKTISCHER BEREICH (16 SWS)

Grundstudium

Kontrastive Grammatik (Morphologie/Syntax) I	2 SWS	
Kontrastive Grammatik (Morphologie/Syntax) II	2 SWS	
Kontrastive Lexikologie und Idiomatik	2 SWS	
Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche I	2 SWS	LN
Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche II	2 SWS	LN

Hauptstudium

Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche:

1. Texte in gebundener Sprache	}	4 SWS nach Wahl (1 LN in einem der zwei gewählten Bereiche)
2. Erzählprosa		
3. Expositorische Prosa		
4. Sprechtexte (Drama, Filmsynchronisation, Hörspiel u.ä.)		

Praxis der Literaturübersetzung an aktuellen Beispielen dialogorientierter Texte (durch einen Berufsübersetzer)	}	2 SWS nach Wahl
Praxis der Literaturübersetzung an aktuellen Beispielen beschreibungsorientierter Texte (durch einen Berufsübersetzer)		

2 SWS des Wahlpflichtbereichs sind reserviert für die Vertiefung
im Schwerpunktbereich des 1. Nebenfaches.

IV. Zweites Nebenfach: Deutsch als Zielsprache (26 SWS)

Grundstudium

Sprachwissenschaft

1. Einführung (2 SWS)¹
2. PS Beschreibungsebenen
der deutschen Sprache 2 SWS LN
3. VL Geschichte der Ziel-
sprache Deutsch 2 SWS
4. PS Stilistik 2 SWS

Literaturwissenschaft

1. Einführung
2. PS Literarische
Hermeneutik 2 SWS LN
3. PS Theorie und
Praxis des Schreibens 2 SWS LN
4. VL Literaturge-
schichte 2 SWS
5. VL Grundzüge der
modernen Literatur 2 SWS

¹ Wahlweise Sprach- oder Literaturwissenschaft. Der hier nicht abgedeckte
Bereich ist durch eine entsprechende Einführung im 1. Nebenfach abzu-
decken.

Hauptstudium

1. HS Zur deutschen Literatur	2 SWS	} LN nach Wahl
2. HS Zur modernen deutschen Literatur	2 SWS	
3. HS Theorie und Praxis des Schreibens	4 SWS	LN
4. VL Zu literarischen Gattungen, insbes. Roman, Erzählung	2 SWS	

4 SWS des Wahlpflichtbereichs sind reserviert für die Vertiefung und Spezialisierung im Nebenfach Germanistik (Neuere Germanistik und Mediävistik). Die Schwerpunktbildung sollte mit der des Hauptfaches und des ersten Nebenfaches koordiniert werden.

SWS = Semesterwochenstunden

VL = Vorlesung

PS = Proseminar

HS = Hauptseminar

LN = Leistungsnachweis

§ 14

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Universität.
- (2) Die fachspezifische Studienberatung erfolgt durch die Lehrenden der beteiligten Fächer in ihren Sprechstunden. Sie berät die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs.

§ 15

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf" in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die im darauffolgenden Semester oder später ihr Diplomstudium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 5.5.1987 und des Beschlusses des Senats der Universität Düsseldorf vom 19.5.1987 sowie meiner Genehmigung vom 20.8.1987, Az.: D 1 10-32-03-00.

Düsseldorf, den 20.8.1987



(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)

Berichtigung des Wahlergebnisses (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/1987)

Auf S.58 ist beim Institut für Zoologie in der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter in der Spalte Sitzverteilung die 1 durch eine 2 zu ersetzen. Auf S.66 ist in der Spalte Sitzverteilung bei Herrn Beckmann ein x zu ergänzen.

Die korrekten Aufstellungen sind nachstehend aufgeführt.

Seite 58

Institut für Zoologie

	Wiss. Mitarb.	Stud.	ni-wiss. Mitarb.
Wahlberechtigte	20	9	38
gültige Stimmen	9	6	14
ungültige Stimmen	-	-	-
Sitzverteilung	2	2	2
Wahlbeteiligung in %	45	66,67	36,84

Seite 66

Institut für Zoologie

Gruppe der nichtwiss. Mitarbeiter			erreichte Stimmenzahl	Sitzverteilung	Rangfolge nach er- reichter Stimmenzahl
Name, Vorname	Amts-/Dienstbe- zeichnung, Fach				
Müller, Wolfgang	Techn. Ang.	Zoologie	12	X	1
Beckmann, Dieter	Techn. Ang.	Zoologie	2	X	2